



BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Satzungsbeschlusses über die

Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplan „SO Fremdenverkehr Raßbach“

Der Gemeinderat Thyrnau hat in seiner Sitzung am **29.07.2025** die Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplans „**SO Fremdenverkehr Raßbach**“ für das Gebiet (siehe Anlage zur Bekanntmachung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- u. Grünordnungsplan „SO Fremdenverkehr Raßbach“ in Kraft.

Planersteller:

Architekturbüro Feßl & Partner, Kusserstr. 29, 94051 Hauzenberg

Jedermann kann den Bebauungsplan „SO Fremdenverkehr Raßbach“ mit der Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde ab dem **12.05.2026** in der Gemeindeverwaltung Thyrnau, Bauamt, Hofmarkstraße 18, 94136 Thyrnau während der Dienststunden, Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nach Terminvereinbarung) und Dienstag, Mittwoch und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Thyrnau und Kellberg.

Mautner

1. Bürgermeister



bekannt gemacht am: **12.05.2026**

abgenommen am: _____

Namenszeichen: _____

Datum Rechtskraft: **12.05.2026**

Anlage zur Bekanntmachung

Aufstellung Bebauungs- u. Grünordnungsplan „SO Fremdenverkehr Raßbach“

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs (Lageplan nicht maßstabsgetreu):



Thyrnau, 12.05.2026

Gemeinde Thyrnau

Mautner
1. Bürgermeister